

SO_GERICHTE VSBES.2024.294 vom 3. Dezember 2024

SO Obergericht, 2024-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2024.294_d20241203

FR: SO_GERICHTE VSBES.2024.294 du 3 décembre 2024

IT: SO_GERICHTE VSBES.2024.294 del 3 dicembre 2024

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 30

August 2024 (Suva-Nr. 186) stellte Dr. med. C.____, Facharzt für Chirurgie FMH, Suva-Versicherungsmedizin, folgende Diagnosen: Kontusion Kniegelenk links - Bone bruise Femur anterolateral Weitere Diagnosen: Degenerativer komplexer, vorwiegend horizontaler Meniskusriss Innenmeniskushinterhorn und Grad I–II Chondropathie mediales Kompartiment Knie links Zur Beurteilung führte er aus, am 18. November 2022 sei der Versicherte im Bus ausgerutscht und direkt auf das linke Knie gefallen. Bei der Untersuchung im MRI vom 1. Dezember 2022 habe sich ein Bone bruise im lateralen Femurkondylus ventral betont gezeigt und eine komplexe, vorwiegend horizontale Rissbildung im Innenmeniskus vor allem im Hinterhornbereich bei gleichzeitig bestehender Chondropathie Grad I–II von Femurkondylus und Tibiaplateau im medialen Kompartiment. Zudem habe sich prätibial und präpatellär ein diskretes subkutanes Ödem gezeigt, vereinbar mit dem anamnestisch beschriebenen direkten Anprall des Knies. Bei der initialen Untersuchung beim Orthopäden habe sich kein Kniegelenkerguss gezeigt und die Meniskuszeichen seien insbesondere auch medial negativ gewesen. Trotzdem sei bei persistierenden vor allem anterolateral angegebenen Schmerzen schliesslich am 4. August 2023 arthroskopiert worden. Dabei habe sich die Chondropathie Grad I–II am Femurkondylus und Tibiaplateau medial bestätigt. Zudem habe sich ein komplexer, vorwiegend horizontaler Riss im Innenmeniskushinterhornbereich gezeigt. Es sei eine Teilmeniskektomie mit Stanze und Shaver durchgeführt worden. Zusätzlich habe sich eine Chondropathie an Trochlea und Patella gezeigt, maximal ersten Grades. Ansonsten hätten sich keine Pathologien gezeigt. Im postoperativen Verlauf hätten sich anterolaterale Kniegelenkschmerzen gezeigt. Der Versicherte habe aber stets ein normales hinkfreies Gangbild gezeigt. Bei einer MRI-Verlaufskontrolle vom 13. Mai 2024 sei das Knochenmarködem am lateralen Femurkondylus wieder vollständig verschwunden gewesen. Der komplexe Riss im Innenmeniskushinterhornbereich habe sich weiterhin dargestellt. Andere Hinweise für eine Kniebinnenläsion hätten sich nicht gefunden. Eine direkte Kniegelenkkontusion durch Anprall sei nicht geeignet, eine Meniskusläsion zu bewirken. Die im MRI und insbesondere bei der Arthroskopie festgestellten Meniskusveränderungen seien aufgrund der Morphologie als degenerativ bedingt zu beurteilen. Es sei überwiegend wahrscheinlich, dass die vorbestehende degenerativ bedingte Innenmeniskusläsion lediglich ein Zufallsbefund anlässlich der Abklärung mittels MRI gewesen sei. Die im MRI nachgewiesenen Veränderungen seien vereinbar mit einer direkten Kontusion. Eine solche Kontusion des Kniegelenks heile in der Regel nach sechs

Wochen, spätestens aber nach drei Monaten ab. Insbesondere das MRI vom 13. Mai 2024 bestätige mit vollständiger Regredienz des Bone bruise eine Restitutio ad integrum, was die unfallbedingten Veränderungen betroffen habe. In seiner Beurteilung vom 23. April 2024 räume der Orthopäde Dr. med. D. ___ ein, dass die nach dem Sturz gezeigte mediale Meniskusläsion, welche im August 2023 operiert worden sei, nicht die Hauptproblematik gewesen sei, da Beschwerden auch nach dem Eingriff persistiert hätten. Weder in den wiederholten MRI-Untersuchungen noch anlässlich der Operation vom 4. August 2023 seien unfallbedingte strukturelle Läsionen nachgewiesen worden. 6. Die Beschwerdegegnerin stützt sich in ihrem Entscheid im Wesentlichen auf die ärztlichen Beurteilungen ihres Kreisarztes, Dr. med. C. ___, Facharzt für Chirurgie FMH, Suva-Versicherungsmedizin, weshalb nachfolgend deren Beweiswert zu prüfen ist. Vorweg wies Dr. med. C. ___ zu Recht darauf hin, dass eine direkte Kniegelenkkontusion durch Anprall nicht geeignet ist, eine Meniskusläsion zu bewirken. Die unfallbedingte Läsion ist nur möglich, wenn die physiologischen Bewegungs- und Belastungsgrenzen überschritten werden (vgl. Alfred Schönberger / Gerhard Mehrrens / Helmut Valentin: Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 10. Aufl. 2024, S. 660). Da sich aus den vorliegenden Umschreibungen betreffend das Unfallereignis vom 18. November 2022 weder eine unphysiologische Bewegungsrichtung noch ein Überschreiten der physiologischen Bewegungsmöglichkeiten ableiten lässt, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer eine direkte Kniekontusion durch Sturz auf das linke Knie erlitten hat, welche nicht geeignet ist, eine mediale Meniskusläsion zu bewirken (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_81/2017 vom 2. März 2017 E. 5.3). Sodann legte Dr. med. C. ___ in seiner Beurteilung nachvollziehbar dar, dass die im MRI und insbesondere bei der Arthroskopie festgestellten Meniskusveränderungen aufgrund der Morphologie mit komplexer, vorwiegend horizontaler Rissbildung als degenerativ bedingt zu beurteilen seien. Dies wird auch in der medizinischen Lehre bestätigt. So spricht ein Horizontalriss überwiegend für eine Verursachung durch vorbestehende Texturstörungen (Schönberger / Mehrrens / Valentin, a.a.O., S. 660 f.). Des Weiteren legte Dr. med. C. ___ überzeugend dar, dass sich prätibial und präpatellär ein diskretes subkutanes Ödem gezeigt habe, was mit dem anamnestisch beschriebenen direkten Anprall des Knies vereinbar sei. Bei der initialen Untersuchung beim Orthopäden habe sich zudem kein Kniegelenkerguss gezeigt und die Meniskuszeichen seien insbesondere auch medial negativ gewesen. Die fehlende Ergussbildung sowie fehlende Meniskuszeichen in den initialen Untersuchungen sprächen klar gegen eine Beteiligung des Innenmeniskus durch das Ereignis. Gestützt auf diese Ausführungen leuchtet schliesslich auch die Schlussfolgerung von Dr. med. C. ___ ein, wonach das Ereignis aus unfallversicherungsmedizinischer Sicht somit lediglich zu einer vorübergehenden Verschlimmerung geführt habe. Eine solche Kontusion des Kniegelenks heile in der Regel nach sechs Wochen, spätestens aber nach drei Monaten ab. Entsprechend seien auch im MRI vom 13. Mai 2024 keine Folgen des Ereignisses mehr nachweisbar gewesen. Am Beweiswert der überzeugenden kreisärztlichen Ausführungen von Dr. med. C. ___ vermögen auch die entgegenstehenden Berichte des behandelnden Orthopäden nichts zu ändern. Im Bericht vom 23. April 2024 des B. ___ (Suva-Nr. 116) hielt Dr. med. D. ___ zwar fest, aus seiner Sicht sei der Fall weiterhin als posttraumatisch anzusehen. Er begründet diese Ansicht aber nicht weiter und legt auch nicht dar, inwiefern die Beurteilung von Dr. med. C. ___ nicht korrekt sein sollte. Insofern Dr. med. D. ___ mit Schreiben vom 6. Juni 2024 (Suva-Nr. 135) sodann ergänzend anfügte, dass sich beim Beschwerdeführer bisher keine klare Besserung gezeigt habe, so dass der Fall aus medizinischer Sicht sicherlich noch

nicht abgeschlossen sei, ist darauf hinzuweisen, dass von Seiten des Kreisarztes bzw. der Beschwerdegegnerin eben nicht argumentiert wurde, der Fallabschluss sei vorzunehmen, weil keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr möglich sei. Vielmehr legte Dr. med. C. ___ nachvollziehbar dar, dass der Beschwerdeführer beim Unfall vom 18. November 2022 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit lediglich eine Kontusion erlitten habe, welche in der Regel nach sechs Wochen, spätestens aber nach drei Monaten abheile. Dementsprechend steht dem von der Beschwerdegegnerin per 30. April 2024 vorgenommenen Fallabschluss auch nicht der Umstand entgegen, dass gemäss Bericht des B. ___ vom 22. Mai 2024 (Suva-Nr. 148) am 19. Juli 2024 eine weitere Kniearthroskopie geplant war.

7. Zusammenfassend bestehen somit keine auch nur geringen Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen von Dr. med. C. ___, womit auf diese abgestellt werden kann. Im Lichte dessen ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin ihre Leistungen per 30. April 2024 eingestellt hat. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. 7.1 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. 7.2 Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos. Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.